

An  
Landratsamt Freising  
Wasserrecht  
Hr. Rösler

**85350 Freising**

Ihr Zeichen: 41-645-4  
vom 23.11.2009

**Antrag auf Planfeststellung für die Reparatur des östlich gelegenen Isardeiches (BA 18) zwischen der St 2053 und der S-Bahnlinie München-Flughafen**

**hier: ergänzende Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. zur Tektur vom 15.1. und 29.4.2009 und dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom 28.10.2009**

Sehr geehrter Herr Rösler, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren als anerkannter Naturschutzverband.

Der Bund Naturschutz hat gegen die Hochwasserertüchtigung des o.g. Deichabschnittes BA18 grundsätzliche Einwände und sieht Planungsfehler, so dass wir dem Bauvorhaben auch nach der abermals geänderten Tektur **nicht zustimmen** können. Diese Änderungen sind nicht geeignet, unsere Einwände zu entkräften. Um den Hochwasserschutz zu gewährleisten, sollte **stattdessen der bereits seit mindestens 2002 geplante Neubau flussferner in Angriff genommen werden.**

Der nun beantragte Ausbau auf Bestand bedeutet<sup>1</sup>:

- **Weitaus höhere Kosten, da sowohl der Ausbau des bestehenden Deiches (für wenige Jahre) als auch der Neubau finanziert werden müssen.**
- **Eine Verdoppelung des Eingriffes in Natur und Landschaft und in das FFH-Gebiet „Mittlere Isar“, da Ausbau auf Bestand und Neubau gleichzeitig stattfinden sollen.**
- **Eine unbestimmte Verzögerung der wirkungsvolleren und nachhaltigeren Variante des Deichneubaus flussferner.**

---

<sup>1</sup> Obwohl das Bauvorhaben von Seiten des WWA als „Reparatur“ bezeichnet wird, ist die Dimension der Baumaßnahme eindeutig als Ausbau auf Bestand zu bezeichnen.

- **Nach wie vor erhebliche ökologische Schäden verbleiben.**
- **Einen Verstoß gegen die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, das eine Dynamisierung und Regeneration der Aue vorsieht (Ziele 2, 5, 3). Der Ausbau auf Bestand verhindert dies.**

Darüber hinaus weist die fachliche Erstellung der einzelnen Pläne (LBP, FFH-VP, saP) nach wie vor erhebliche Mängel auf, sodass wir auch aus diesem Grund das Vorhaben ablehnen.

Unserer Ansicht nach sind auch die korrigierte **Beurteilung der FFH-Verträglichkeit** nach Art. 6 der RL 92/43 EWG sowie die **Ausnahmeprüfung** in einigen Punkten fehlerhaft und nicht richtlinienkonform.

### **1. Fehlerhafte Beurteilung des Eingriffs:**

Wir nehmen zur Kenntnis, dass – wie von uns in den Stellungnahmen vorgetragen – nun auch in der FFH-VP wenigstens teilweise eine **Erheblichkeit** festgestellt wird (LRT 91F0). Die Erheblichkeit des Eingriffs wird jedoch nach wie vor zu gering bewertet. Unten stehende ausführliche Darstellungen begründen dies.

Etwa bei 18 % Lebensraumverlust der Zauneidechse (Anhang IV), Verluste auch bei den Amphibien mit erheblichen Beeinträchtigungen des Kammmolches (Anhang II und IV) u.a. Arten und Lebensraumtypen ist eine erhebliche Beeinträchtigung in jeden Fall gegeben.

Weiterhin weisen wir erneut darauf hin, dass die **Summationsprüfung** fehlerhaft ist. In der zwingenden Prüfung des Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten ist die Prüfung des Ausbaus mit anderen Deichabschnitten trotz Nachbesserungen nicht immer ausreichend gewürdigt. Nachdem die Deiche über eine sehr große Länge – wenn auch in Abschnitten – ausgebaut werden und die Wiederherstellung bzw. der Ausgleich der Lebensräume und Funktionen in einigen Abschnitten nicht oder nur sehr spärlich funktionieren (z.B. Abschnitte bei Oberhummel – großflächiger Verlust wertvollster Magerrasen, neu ausgebaute Deiche oft mit Standard-Landschaftsbaurasen, vielfach sehr artenarme Fettwiesenbestände), sind in der Summe im FFH-Gebiet zweifelsohne erhebliche Verluste in den Lebensraumtypen in und an den Deichen als auch in den Funktionen der Deiche (Wanderlinie) zu verzeichnen.

Geplante Verbesserungen an anderer Stelle, die nicht in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehen, können nicht gegen gerechnet werden, wie es z.B. auf S. 18 (Antrag Ausnahme) gemacht wird. Das würde letztlich bedeuten, dass jede Verbesserung in einem FFH-Gebiet, zu der Deutschland und Bayern sowieso verpflichtet sind, einen Eingriff ermöglichen würde.

### **2. Fehlerhafte Ausnahmeprüfung:**

Aufgrund der neu festgestellten Erheblichkeit wurde in den Planungsunterlagen nun eine Ausnahmeprüfung durchgeführt. Diese ist in zentralen Punkten fehlerhaft:

2a) Die **Alternativenprüfung muss** unseres Erachtens nach auf alle Fälle zu einem Neubau am Auwaldrand führen, da in allen anderen Varianten Verbotstatbestände erfüllt sind und sie erhebliche Beeinträchtigungen aufweisen.

In der Alternativenprüfung wird die Variante Deichrückverlegung zu Unrecht zurückgewiesen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es in den 7 Jahren seit Beginn der Planung (2002) nicht möglich gewesen sein soll, für die betroffenen Grundeigentümer einen geeigneten Ausgleich zu finden. Zumal wir mit großem Interesse im Erörterungstermin auf mehrfache Nachfrage von folgenden relevanten Punkten Kenntnis erhielten:

- Von einer nur rechtsseitigen Deichrückverlegung (nur um diese geht es hier) sind nur wenige Grundeigentümer und sogar nur 1-2 Privateigentümer größerer Fläche betroffen. Zwei der Grundeigentümer würden sogar von einer Rückverlegung mehr profitieren als von einem Ausbau auf Bestand (Stadt Freising, FMG). Die bisher immer als Gegenargument für eine zeitlich rasche Umsetzung genannte hohe Zahl von Grundeigentümern betrifft nur die beidseitige Rückverlegung, wobei der Großteil der Eigentümer von der linksseitigen Rückverlegung betroffen wäre (um die es in diesem Verfahren gar nicht geht!). Wir halten es
  1. für grobe Irreführung, dass bisher vom Antragsteller offenbar immer die beidseitige Rückverlegung betrachtet wurde, anstatt konkret die Möglichkeiten der rechtsseitigen Deichrückverlegung zu benennen. Wir halten es
  2. für ein grobes Defizit, dass das WWA in 7 Jahren mit diesen wenigen Eigentümern offenbar viel zu wenig konkrete Verhandlungen geführt hat. Wir fordern daher einen schriftlichen Nachweis der konkreten Angebote des WWA, um mit den wenigen von der rechtsseitigen Rückverlegung betroffenen Eigentümern einig zu werden.
- Offenbar wurde die Deichrückverlegung bisher nicht einmal konkret für die Variante „alleinige rechtsseitige Rückverlegung“ berechnet, sondern immer nur für die beidseitige Rückverlegung. Dies ist absolut unüblich. Dass der rechtsseitige Deich im Falle eines Scheiterns der beidseitigen Rückverlegung zu niedrig wäre, kann kein Gegenargument gegen die Rückverlegung sein, sondern muss zwingend zu einer konkreten Berechnung der Dimensionierung des Deiches für die konkrete Alternative, nämlich die Rückverlegung ausschließlich des rechtsseitigen Deiches führen. Dass dieser Deich im Falle der späteren Durchführung auch der linksseitigen Rückverlegung zu groß dimensioniert ist, wäre extra zu prüfen, aber im Falle der Schonung des FFH-Gebietes (hier gegeben) hinzunehmen. Es ist ein grobes Defizit, dass die Alternative Deichrückverlegung offenbar nicht ausreichend konkret berechnet und mit dem Pauschalargument „Deich wäre zu niedrig“ (EÖT) abgelehnt wird.

Gerade angesichts einer FFH-Ausnahmeprüfung ist es nicht akzeptabel, eine eindeutig vorzuziehende Alternative durch Einbeziehung einer möglichen, aber nicht zwingenden Ergänzung sowohl schlechtzurechnen als auch in ihrer Umsetzbarkeit falsch zu bewerten.

Dass dies alles erst im Erörterungstermin durch unsere mehrfachen Nachfragen in dieser Deutlichkeit zu Tage trat, halten wir besonders fehlerhaft. Alles in allem

drängt sich auch mit der aktualisierten FFH-VP/ Ausnahmeprüfung und nach der EÖT der Eindruck auf, dass die rechtsseitige Deichrückverlegung vom WWA zu keinem Zeitpunkt als ernsthafte Alternative wirklich geprüft und in ihrer Umsetzung ernsthaft angegangen wurde.

Hinsichtlich der nicht nachvollziehbaren schlechten Bewertung der Deichrückverlegung möchten wir ferner darauf hinweisen, dass wir die Betroffenheit der Schutzgüter z.B. durch Rückbau der Uferbefestigung und erhöhte Uferwege nicht nachvollziehen können. Auch die Betroffenheit des KFW-Werkes ist nicht nachvollziehbar, weil die Genehmigung bis 2012 befristet und genehmigte Flächen auch mit einem neuem Deich nutzbar bleiben. Auch die Betroffenheit der Verkehrswege (Neuordnung „braucht ihre Zeit“) ist zu wenig konkret dargestellt.

Bezüglich des Deichweg /-Schutzstreifen (S. 4/5 / 1 X 3 m oder 2 x 5 m?) weisen wir darauf hin, dass dies in jedem Fall ein zusätzlicher Eingriff ist, der zu erheblichen Schäden bis hin zu Totalverlusten führen kann (vgl. Dietersheimer Brenne).

## **2b) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**

Ansichts der bisherigen Planungsgeschichte und konsequenten Vernachlässigung der Alternative „rechtsseitige Deichrückverlegung“ sehen wir nicht, dass eine besondere Dringlichkeit gegeben sein kann.

Nachdem die Planungen für verschiedene Alternativtrassen nun seit einigen Jahren vorhanden sind, ist auch die besondere Dringlichkeit nicht erkennbar, zumal die alten Deiche auch das letzte 50- 100-jährige Hochwasser in diesem Abschnitt schadlos überstanden und offenbar Jahrzehnte ohne Dringlichkeit Bestand hatten. Es ist zudem nicht dargelegt, ob in dem Planungszeitraum bzw. der nötigen Dringlichkeit ein Neubau nicht auch hätte bewerkstelligt werden können.

Umgekehrt ist genauso wenig nachvollziehbar, weshalb ein mit dem vorliegenden Antrag nur provisorischer und stark eingeschränkter Schutz in diesem Fall ausreichen soll (S. 2 u), da alle anderen Sanierungen auf den Stand der Technik erfolgen. Auch wenn der „Zwischenausbau“ rechtlich möglich sein soll, stellt sich immer noch die Frage der Steuergeldverschwendung.

**Der Bund Naturschutz in Bayern ist durchaus für Hochwasserschutz, worauf wir explizit hinweisen. Wir können jedoch nicht akzeptieren, wenn durch eigenes Verschulden des WWA eine mögliche rechtsseitige Deichrückverlegung auch 7 Jahre nach Beginn der Planung noch keinerlei Fortschritt in der Umsetzung macht. Sofern das WWA dabei auch auf „fehlende Kapazitäten“ (Dr. Arzet beim EÖT) verweist, können wir dem nur entgegen, dass dies eine Frage der Prioritätensetzung ist. Wäre von Anfang eine korrekte Planung und Berechnung der rechtsseitigen Deichrückverlegung verfolgt und mit Nachdruck und konkreten Entschädigungsangeboten bei den wenigen Grundeigentümern beworben worden, wäre der Hochwasserschutz in diesem Deichabschnitt möglicherweise schon heute weiter als jetzt.**

**Wir weisen darauf hin, dass es auch ein zwingender Grund des öffentlichen Interesses ist, wenn der Freisinger Stadtteil Achering nur durch eine Rückverlegung besser geschützt wird, da so der Druck auf den linksseitigen Deich reduziert werden, was bei einem Ausbau auf Bestand nicht der Fall ist.**

### **2c) Kohärenzsicherungsmaßnahmen**

Mit der vorliegenden Planung ist keine Kohärenzsicherung gewährleistet. Bei den vorgeschlagenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen (S. 18 ff) fehlt jegliche Aussage zur zeitlichen Gewährleistung der Kohärenz. Auch beim EÖT konnte der Fachplaner keine Antwort auf die Frage geben, bis wann denn mit den vorgeschlagenen Maßnahmen die Kohärenz wiederhergestellt sein soll. Stattdessen wurde sogar noch darauf hingewiesen, dass für die Fällung der Bäume vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden soll. **Die entstehende zeitliche Lücke bzw. schon das Fehlen der Darstellung evtl. auftretender zeitlicher und damit funktionaler Lücken bei der Sicherung der Kohärenz ist unseres Erachtens fachlich und rechtlich fehlerhaft. Die pauschale Darstellung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist nicht geeignet zur Überwindung der Verbotstatbestände und der Beeinträchtigung der Integrität des FFH-Gebietes im Ausnahmeverfahren.**

(Vgl. Urteil Bundesverwaltungsgericht BverwG 4 C 12.07 vom 9. Juli 2009: Unzulässig ist es jedenfalls, das Gewicht des Integritätsinteresses pauschal mit dem Hinweis zu relativieren, dass geeignete Kohärenzsicherungsmaßnahmen angeordnet worden sind.“)

Die Sicherung der Kohärenz ist eine Zulassungsvoraussetzung und keine bloße Rechtsfolge (Urteil Halle-West). Aufgrund der fehlenden Sicherung einer zeitlich durchgängigen Kohärenz können die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht als Zulassungsvoraussetzung dienen.

**Beispiel Hartholzauwald (91F0):** es sollen Anpflanzungen erfolgen. Bekanntermaßen kann eine Anpflanzung erst nach vielen Jahren ähnliche Eigenschaften wie ein älterer Bestand für die charakteristischen Arten des LRT übernehmen. Je älter der Bestand war, desto länger dauert die Wirksamkeit der Kohärenzmaßnahme (Altbäume, Struktur etc.). Beispielsweise verlieren Vogel- oder Fledermaus- und auch Pflanzenarten erst einmal Lebensraum und Brutstätten (Altholz!) an ihrem Standort. Wenn sie nicht vor der Wirkung des Eingriffs die Möglichkeit haben, in den „neuen“ Lebensraum überzusiedeln, sind dauerhafte und irreversible Verschlechterungen nicht auszuschließen.

Ein allgemeines Ausweichen in benachbarte Lebensräume in der Zwischenzeit ist fachlich falsch und darf hier nicht einbezogen werden, da diese Lebensräume ja entweder besetzt oder ungeeignet sind. Ist also der Kohärenzausgleich zum Zeitpunkt des Eingriffs nicht wirksam, besteht die Gefahr des (irreversiblen) Verlustes und abnehmender Reproduktion von charakteristischen Arten des LRT. Die Wirksamkeit der Kohärenzmaßnahme wäre dann auf eine allgemeine Möglichkeit der Wiederbesiedelung im Sinne einer allgemeinen Verbesserung im FFH-Gebiet beschränkt (Wiederherstellungspflicht), würde aber nicht mehr dem durch den Eingriff verdrängten/ verlorenen Artenverlust entgegenwirken.

**Die Sicherstellung der zeitlichen und räumlichen Kohärenz spielt daher im Zulassungsverfahren eine zentrale Rolle, wir verweisen dazu explizit auf den gerichtsrelevanten Leitfaden der EU-Kommission (siehe Anlage).**

*Es käme ja auch niemand auf die Idee, einem Mieter, der sein Haus wegen Abriß verlassen muss, erst in ein paar Jahren ein neues Haus anzubieten und ihn in der Zwischenzeit auf der Straße oder in der Turnhalle (vgl. „Nistkästen“) wohnen zu lassen.*

### **Weitere Kritik an dem Antrag zur Ausnahmegenehmigung**

- Zu den Anmerkungen auf S. 18 und 20 – fehlende Auendynamik):

- **Genau deshalb ist Ausbau auf Bestand ein Eingriff, weil er die verpflichtende Verbesserung unmöglich macht.**
- Hinweis auf verbessernde Maßnahmen unzulässig, da diese unabhängig vom Eingriff sind. (s.o.).

Zudem weisen wir darauf hin, dass wir es für grundsätzlich fehlerhaft halten, dass fast alle Maßnahmen im bestehenden FFH-Gebiet realisiert werden sollen.

**Beispiel Magerrasen (6212):** Für diesen vorhandenen prioritären LRT wird offenbar keine Ausnahmeprüfung und damit auch keine Kohärenzsicherung durchgeführt, da der Eingriff fälschlicherweise nicht als erheblich angesehen wird (s.u.). Fraglich ist zudem, wie und in welchem Zeitraum aus mesophilem Grünland Magerrasen werden soll. Die Wiederherstellung des LRT in kurzen bis mittleren Zeiträumen ist nicht glaubhaft, zumindest nicht in ausreichender Qualität. Bei bereits durchgeführten Maßnahmen ist derzeit ein Erfolg nicht erkennbar. Die Maßnahme A3 erfolgt offenbar auf bestehendem LRT im Zustand „C“, was generell nicht als Ausgleichsmaßnahme zulässig ist.

### **Zur Erheblichkeit der FFH-VP bei 6212:**

**Nach der neuen Kartieranleitung sind die Isardeiche in dem unmittelbar anschließenden Abschnitt als prioritärer Lebensraumtyp** zu bezeichnen (Kalk-Trockenrasen mit bemerkenswerten Orchideen – Nr. 6210) So ist die vorstehende Planung nach der FFH-RL als Planung mit einer Einwirkung auf einen prioritären Lebensraum zu werten und entsprechend zu prüfen.

Damit ist eine Neubewertung notwendig, die im Falle einer Beeinträchtigung zudem eine Prüfung auf EU-Ebene erfordert.

*Die Ansicht des Planungsbüros, dass die Einstufung grenzwertig sei und deshalb nicht berücksichtigt wurde, ist fachlich nicht haltbar. Für solche Fälle sieht die FFH-RL und die Anwendungsübereinkünfte eindeutig eine Bewertung als „C“ - „mittel bis schlecht“ vor. Diese Bestände verdienen gerade eine besondere Aufmerksamkeit und besondere Schutzbemühungen; der Staat hat hier eine Verbesserungsverpflichtung. Auch im Sinne einer in Eingriffsverfahren üblichen „worst-case“-Betrachtung ist der Deichabschnitt zwingend als prioritärer Lebensraumtyp zu benennen.*

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit (S. 10ff) ergeben sich einige vom Planer abweichende Bewertungen

#### LRT 6212: Erheblich

- Neuanlage auf neuem Deich in überschaubarem Zeitraum fraglich, wie in vielen Fällen der Zustand in der Praxis zeigt. Funktionsfähigkeit fraglich, mit deutlicher Artenverarmung verbunden.
- Pkt A): Beeinträchtigung Kohärenz
- Pkt E, Kumulation): Auf der gesamten Länge entwertete oder fehlende Magerrasen: Wohl erheblich zu werten. Unerheblich erst, wenn neue Magerrasen in gleicher Qualität und Vernetzung wieder hergestellt sind. Das ist bislang auch nach einigen Jahren nirgends zu erkennen und wird als nicht wahrscheinlich erachtet.

#### Kammolch 1166: Erheblich

- Schutzeinrichtungen haben aller Erfahrung nach keine hundertprozentige Wirkung. Hier sind bereits Verlust von Einzelindividuen erheblich.
- Zu A, B, C) Deichfüße werden in Anspruch genommen und können essentieller Habitat-Bestandteil sein. Eine Flächeninanspruchnahme erfolgt.
- D) Kumulation ist deshalb anzunehmen, Bedingung nicht erfüllt.
- E) Falsch. Deich stellt zumindest einige Jahre ein Wanderhindernis dar.

#### Vertigo angustior 1014: Wahrscheinlich erheblich

- A) Pflegewege an landseitigem Dammfuß nehmen Habitat in Anspruch: A) nicht erfüllt.
- D) Beurteilung wegen A) fraglich

#### Großes Mausohr: Erheblich

Zeitliche Kohärenz nicht erfüllt, da Kästenbesiedelung sehr lange dauern kann. Höhlenbäume nicht sicher zu kontrollieren (Laut eigener Aussage im LBP). Widerspruch zu Verbot von Forst, Totholz auf zu stellen. Ausgleich deshalb nicht nachgewiesen.

### **Anmerkungen zu FF-VP und saP**

**LBPI, FFH-VP und saP weisen gravierende Fehlbewertungen und gravierende fachliche Mängel** auf, die bei korrekter Betrachtung zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und deshalb zu Verbotstatbeständen führen, für die eine Befreiung erforderlich wäre. Diese ist u.E. wegen vorhandener Alternativen nicht erteilbar. Zudem fehlen in einigen Fällen wegen der fehlerhaften Bewertung die dann nötigen Ausgleichsmaßnahmen.

Eklatant ist das Beispiel der **Zauneidechse**, bei der ca. 18 % Lebensraumverlust keine negativen Auswirkungen haben soll (Die Reduzierung des Verlustes von 50 % in der 1. Tektur auf 18 % in der zweiten ist nicht nachvollziehbar; im Ergebnis bleibt es aber ein Verbotstatbestand, weil erheblich).

*Selbst wenn man nur 18 % Lebensraumverlust annimmt, ist dies zweifelsohne ein Verbotstatbestand. Die saP kommt dennoch zu der Aussage, dass kein Verbotstatbestand vorliege, der Erhaltungszustand der Population erhalten bliebe und die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt seien. Das ist schlichtweg falsch und in der Aussage in keiner Weise auch nur*

*annähernd nachvollziehbar. Der Sachverhalt wird völlig falsch dargestellt<sup>2</sup>. Der Erhaltungszustand der Art wird sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erheblich und nachhaltig verschlechtern, folglich liegt ein Verbotstatbestand vor.*

Die Darstellung, dass die Zauneidechse auf die Landseite „Ausweichen kann“ ist nach wie vor nicht nachvollziehbar. Dazu müsste erst geprüft werden, ob die landseitige Böschung bisher nicht besiedelt ist, nach Gehölzentfernung besiedelt wird und diese Besiedelung vor Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen ist und zudem während der Bauphase keine Beeinträchtigungen der landseitigen Böschung stattfindet. Dies ist schon allein wegen der zwangsläufigen Erschütterungen und Staubbelastungen nicht möglich.

Auch beim **Kammolch** muss von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden – durch die Lebensraumverluste (Auwald entlang der Deiche; Baufeld) und -veränderungen und die baubedingten Verluste von Einzeltieren (bei dem bekannt geringen Bestand kann dies sehr wohl erheblich sein). Eine Abschränkung (wie vorgeschlagen) ist generell nur eine Minimierungsmaßnahme, die nicht geeignet ist, Beeinträchtigungen gänzlich zu vermeiden. Entgegen der Behauptung in der Erwiderung sind die Deiche für Kammolche kein geeigneter Lebensraum. Dessen Beeinträchtigung geschieht entlang der Deiche und während des Baues. Dabei können selbstverständlich auch Winterquartiere betroffen sein. Die Nutzung der Magerrasen durch Molche trifft für die Art Kammolch nicht bzw. nur in geringem Maße zu. Der Kammolch kann als typische Auenart bezeichnet werden und ist deshalb in hohem Maße vom Auwald, Auwaldbedingungen und einer Vielfalt von Auegewässern abhängig. Der Ausbau auf Bestand im BA 18 verhindert eine dringend nötige Verbesserung des Lebensraumes für den Kammolch.

Im Übrigen ist es wahrscheinlich, dass es sich bei dem Vorkommen in diesem Bereich eher um ein Restvorkommen einer ursprünglich flächendeckenden Verbreitung in der Aue handelt. Aus diesem Grund verdient gerade dieses Vorkommen besondere Beachtung.

Die Verträglichkeit des Projektes mit den Maßgaben der FFH-RL und des Artenschutzrechtes ist in der vorliegenden Form nicht gegeben!

Die Fledermäuse sind nicht explizit untersucht worden, nur vorhandene Unterlagen und Begutachtung potentieller Höhlenbäume sind ausgewertet worden. Das ist insoweit ein schwerer Fehler, da Fledermäuse in den Isarauen eine charakteristische und bedeutsame Tiergruppe sind, bei der zudem alle Arten einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen sind und in den Anhängen II und IV der FFH-RL geführt werden. Die beiliegende saP listet die Arten folgerichtig auf, aber es ist als völlig unzureichend anzusehen, wenn diese wichtige Gruppe nur als allgemeine Nachweise aus alten oder allgemeinen Datengrundlagen bearbeitet wird. Daran ändert auch nichts die Tatsache, dass diese Daten von dem südbayerischen Fledermauskoordinator Dr. Zahn stammen.

---

<sup>2</sup> Bei einer Kontrolle der Auswirkungen der Sanierung des Mittleren Isarkanals auf die Zauneidechse (vom Umfang und der Bedeutung vergleichbarer Eingriff; durchgeführt von einem Herpetologen) führte die Sanierung zu einem Totalverlust der Zauneidechsenpopulation.



Es ist nicht akzeptabel, dass in der Folge eine Unbedenklichkeit auf Grundlage der Aussage eines Laien erfolgt. Hr. Aigner mag Fledermäuse gut kennen, auf Grund seiner Qualifikation ist er aber nicht in der Lage, rechtlich einwandfreie gutachterliche Aussagen zu machen. Dies ist durch einen Fledermaus-Fachmann nachzuholen.

Dies ist nachzuholen.

#### FFH-Verträglichkeitsprüfung

**Beeinträchtigung Magerrasen** (S. 39): ...sei angeblich nicht erheblich, weil neue Flächen entstehen. Die Aussage ist nicht haltbar, weil a) die Erheblichkeit vor möglicher Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen ist, b) eine zeitnahe Erstellung des neuen Magerrasens schwer möglich ist (selbst bei Sodenverpflanzungen Verluste eintreten) und c) das Beispiel einer Sodenverpflanzung am Isardeich bei Gaden zeigt, dass es nicht funktioniert. Es muss deshalb mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einer verbleibenden Erheblichkeit des Eingriffs bei den Magerrasen ausgegangen werden, die nicht berücksichtigt wurde und somit rechtsfehlerhaft ist.

Entsprechendes gilt für die Beeinträchtigung der **Fauna der Magerasen**: Dass keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben sind, ist schlichtweg falsch. Wieso bei einer großflächigen Entfernung des Magerrasens keine Beeinträchtigung der darauf angewiesenen und darin lebenden Fauna stattfinden soll, ist nicht nachvollziehbar. Gerade bei der oft sensibel reagierenden Fauna ist von einer wesentlich größeren Empfindlichkeit auszugehen, als bei der Vegetation. Es muss deshalb mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einer verbleibenden Erheblichkeit

des Eingriffs bei den Magerrasen ausgegangen werden, die nicht berücksichtigt wurde und somit rechtsfehlerhaft ist.

### **Auen-Lebensraumtypen**

Ein notwendiger Erhalt der Teils mit „C“ = Schlecht bewerteten Auen-Lebensräume der FFH-RL durch den neuen Deich verhindert werden. Dieser stellt allein deshalb einen Eingriff in das FFH-Gebiet dar. Der Deich stellt auch einen Widerspruch zum eigenen Leitbild der Ausgleichsmaßnahmen dar.

### Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

#### **Schlingnatter:**

Da die Schlingnatter nicht territorial ist, muss der Deich als vollständiger Lebensraum angesehen werden. Wieso dieser nur Nahrungshabitat sein soll ist eine pure Behauptung, die fachlich nicht nachvollziehbar ist. Ein Verbotstatbestand bei dieser sehr seltenen Art hochwahrscheinlich und im Sinne einer „Worst- case- Betrachtung“ auch anzunehmen. Erhebliche negative populationsökologische Folgen sind wahrscheinlich; Befreiungen wären nötig, die u.E. wegen vorhandener Alternativen nicht erteilt werden können.

#### **Anmerkung:**

*Die Aussage, dass eine Art ausweichen könne, ist ökologischer Unsinn, was jedes Grundlehrbuch der Tierökologie belegt. Denn: Sofern geeignete Lebensräume vorhanden wären, wären diese bereits besiedelt bzw. hätte die gefährdete Population sich diesen Lebensraum längst erschlossen. Folglich ist kein geeigneter Lebensraum vorhanden oder er ist bereits besetzt. Insoweit sind alle Erheblichkeitseinschätzungen falsch, die ein mögliches „Ausweichen können“ der betroffenen Art annehmen.*

**In der Summe der unserer Ansicht nach falschen Darstellungen, Bewertungen und Folgerungen – auch rechtlicher Art - lehnen wir die vorliegende Planung ab und bitten erneut dringend, die zweifelsohne in der Abwägung günstigere Alternative „Neubau“ am Auwaldrand zu verfolgen.**

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Christine Margraf  
Artenschutzreferentin  
Bund Naturschutz in Bayern e.V.

gez. Dr. Christian Magerl  
1. Vorsitzender BN-Kreisgruppe Freising

## Anhang: Bewertung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen:

Auszug aus dem Leitfaden der EU-Kommission:

### Auslegungleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG

Januar 2007

#### 1.4.3. Ziel und allgemeiner Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen

„Daraus ergibt sich,

- dass grundsätzlich ein Gebiet durch ein Projekt nicht irreversibel beeinträchtigt werden darf, bevor ein Ausgleich tatsächlich erfolgt ist. Allerdings kann es Situationen geben, in denen es nicht möglich ist, diese Bedingung zu erfüllen. So wird es beispielsweise viele Jahre dauern, bis ein neu angelegtes Waldhabitat die Funktionen des ursprünglichen, beeinträchtigten Lebensraums erfüllen kann. Aus diesem Grunde sollten **größte Anstrengungen** unternommen werden, um sicherzustellen, dass **bereits vor der Projektdurchführung ein entsprechender Ausgleich vorhanden ist.** Sollte dies nicht in vollem Umfang realisierbar sein, so sollten die zuständigen Behörden einen **zusätzlichen Ausgleich für die zwischenzeitlich zu verzeichnenden Verluste erwägen;**
- dass der Ausgleich in Bezug auf das Netz Natura 2000, zu dem der Mitgliedstaat laut den Richtlinien seinen Beitrag geleistet haben soll, **zusätzlich** erfolgen muss. Die Mitgliedstaaten sollten den Fällen besondere Aufmerksamkeit schenken, bei denen durch einen Plan bzw. ein Projekt **seltene natürliche Lebensraumtypen oder natürliche Lebensräume beeinträchtigt werden, deren ökologische Funktionalität erst nach langer Zeit wieder hergestellt sein wird. Unter solchen Umständen sollte die Nulloption ernsthaft erwogen werden.**

Anmerkung: der LRT Hartholzaue (91F0) gehört sicher zu den seltenen und hoch gefährdeten LRT, dessen ökologische Funktionen bezgl. eines Altbestandes zudem auch erst nach sehr langer Zeit wiederherstellbar sind.

„**Grundsätzlich sollte das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahmen in der Regel zu dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, wenn in dem mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Gebiet ein Schaden eintritt. Unter bestimmten Umständen (d. h. wenn die oben genannte Bedingung nicht in vollem Umfang erfüllt werden kann) sind **zusätzliche Maßnahmen zum Ausgleich der zwischenzeitlich eintretenden Verluste erforderlich.**“**

#### „1.5.6. Zeitpunkt des Ausgleichs

Die Wahl des Zeitpunkts für die Ausgleichsmaßnahmen ist ganz von dem jeweiligen spezifischen Fall abhängig. Dabei muss der vorgesehene Zeitplan **die Kontinuität der ökologischen Prozesse** gewährleisten, die für die Wahrung der biologischen Struktur und der Funktionen wichtig sind, die zur globalen Kohärenz des Netzes Natura 2000 beitragen. Dies setzt voraus, dass die Umsetzung des Plans oder Projekts genauestens mit der Durchführung der Maßnahmen koordiniert wird. Ferner sind Aspekte wie die Zeit, die für die Entwicklung eines Lebensraums und/oder für die Erholung oder Ansiedlung von Artenpopulationen in einem bestimmten Gebiet benötigt wird, zu beachten. Darüber hinaus sind noch weitere Faktoren und Vorgehensweisen zu berücksichtigen:

- Ein Gebiet darf nicht irreversibel beeinträchtigt werden, bevor ein geeigneter Ausgleich zur Verfügung steht.
- Das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme sollte zu dem Zeitpunkt wirksam sein, an dem die Beschädigung des betreffenden Gebiets eintritt. Kann dies nicht erreicht werden, könnte unter bestimmten Umständen ein zusätzlicher Ausgleich für die zwischenzeitlich erfolgten Verluste erforderlich sein.

– Zeitliche Verzögerungen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass diese das Ziel („keine Nettoverluste“ für die globale Kohärenz des Netzes Natura 2000) nicht in Frage stellen.

– Zeitliche Verzögerungen sind nicht zulässig, wenn sie beispielsweise einen Verlust von Arten in dem Gebiet zur Folge haben, die nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG geschützt sind. Dies gilt vor allem für den Fall, dass prioritäre Arten betroffen sind.

– In Abhängigkeit davon, ob die erheblichen negativen Auswirkungen kurz-, mittel- oder langfristig erwartet werden, kann der für die Ausgleichsmaßnahme veranschlagte Zeitraum ggf. entsprechend angepasst werden.

Unter Umständen kann die Durchführung spezifischer Maßnahmen ratsam sein, um temporäre Verluste, die bis zur Verwirklichung der Erhaltungsziele auftreten können, auszugleichen. **Alle erforderlichen Vorkehrungen (technischer, rechtlicher oder finanzieller Art), die für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme notwendig sind, müssen abgeschlossen sein, bevor mit der Plan- oder Projektumsetzung begonnen wird, um unvorhergesehene Verzögerungen zu vermeiden, die die Wirksamkeit der Maßnahmen beeinträchtigen können.**

#### **Bundesverwaltungsgericht BVerwG 17.01.2007 (Westumf. Halle):**

Kohärenzausgleich als Zulassungsvoraussetzung, nicht nur Rechtsfolge.

#### **Bundesverwaltungsgericht BVerwG 4 C 12.07 vom 9. Juli 2009 (Flughafen-Ausbau Münster/ Osnabrück), eigene Unterstreichungen:**

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes wird revidiert, unter anderem wegen fehlerhafter Bewertung der Kohärenzsicherung:

„Bei der Gewichtung der FFH-Belange hat es [Oberverwaltungsgericht] die im Planfeststellungsbeschluss angeordneten Kohärenzsicherungsmaßnahmen mindernd berücksichtigt, ohne festzustellen, inwieweit diese Maßnahmen einen Beitrag zur Erhaltung der Integrität des Gebietes leisten (2.2.). Beides ist mit Bundesrecht nicht vereinbar.“

28: „Auch Kohärenzsicherungsmaßnahmen können jedoch das Gewicht des Integritätsinteresses mindern. Voraussetzung hierfür ist, dass sie einen Beitrag auch zur Erhaltung der Integrität des FFH-Gebietes leisten. ... Für die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme genügt es, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Mit Rücksicht auf den prognostischen Charakter der Eignungsbeurteilung verfügt die zuständige Behörde bei der Entscheidung über Kohärenzsicherungsmaßnahmen über eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative (Urteil vom 12. März 2008 a.a.O Rn 2020 [BVerwG 9 A 3.06]).“ Eine Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes wiegt umso schwerer, je weniger die Kohärenzsicherungsmaßnahmen zur Integrität des betroffenen FFH-Gebietes beitragen. Eine Minderung der Beeinträchtigung kann im Einzelfall möglich sein, „... insbesondere ... wenn die Beeinträchtigung eingriffs- und zeitnah und mit hoher Erfolgsaussicht ausgeglichen werden kann. ... Sollen Kohärenzsicherungsmaßnahmen bei der Gewichtung des Integritätsinteresses eingestellt werden, muss anhand der Gutachten nachvollziehbar dargelegt werden, welcher Effekt von den angeordneten Maßnahmen ausgeht. Von Bedeutung kann dabei auch sein, ob die Maßnahmen vor Eingriffsbeginn abzuschließen sind. ... Unzulässig ist es jedenfalls, das Gewicht des Integritätsinteresses pauschal mit dem Hinweis zu relativieren, dass geeignete Kohärenzsicherungsmaßnahmen angeordnet worden sind.“